

etwa mitgeführte Hunde an einer Leine so zu führen, daß sie weder das Publikum belästigen noch die Anspannungen beschädigen können. 3. Biffige Hunde, sowie Hunde, welche die Passanten durch Anbellen zc. belästigen, dürfen überhaupt nicht auf die Straße gelassen werden, sondern sind an der Leine oder eingesperrt zu halten. Dasselbe gilt von läufigen Hündinnen. 4. Wer Hunde auf Menschen hegt, wird nach § 366 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs bestraft. Desgleichen macht sich strafbar, wer Hunde auf Thiere hegt oder seinen Hund, welcher Menschen oder Thiere anfällt oder verfolgt, nicht sofort hieron abhält. 5. Jeder Hund muß ein Zeichen tragen, welches den Namen und die Wohnung des Besitzers nachweist. Hunde, welche Wagen oder Karren ziehen, sind hieron befreit, jedoch ist die Bezeichnung an dem Wagen oder Karren in dauerhafter und deutlicher Weise anzubringen. 6. Bei Hundewagen darf der Führer nicht auf dem Wagen sitzen und hat während der Fahrt die Deichsel beständig in der Hand zu halten. Ist er bei mehrläufigen Hunde-Fuhrwerk hierzu außer Stande, so muß er die Deichsel an der Leine halten. 7. Hundewagen dürfen zur Beförderung von erwachsenen Menschen nicht dienen. 8. Ausnahmeweise ist Krüppeln das Aufsitzen auf ihrem Hunde-Fuhrwerk gestattet, sofern sie mit einer besondern schriftlichen Erlaubnis der Polizeibehörde ihres Wohnortes versehen sind, und die dabei festgesetzten Bedingungen von ihnen eingehalten werden. 9. Hunde dürfen bei zweirädrigen Karren nicht in Gabelschleifen gespannt werden. 10. Die Führer von Hunde-Fuhrwerken sind verpflichtet, vom 1. October bis Ende März Unterlagen bei sich zu führen und dieselben ihren Hunden beim Anspannen zu unterbreiten. 11. Ueber den Maulkorbzwang siehe oben § 8.

5. Beschädigung öffentlicher Anlagen zc., Placate.

§ 39. Beschädigung öffentlicher Anlagen zc. Wer Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, vorsätzlich und nachdrücklich beschädigt oder zerstört, wird nach § 304 des Strafgesetzbuchs bestraft. Ebenfalls ist strafbar, wer solche Gegenstände aus Fahrlässigkeit beschädigt oder zerstört und wer solche Gegenstände eigenmächtig verändert, beschmutzt oder beschneit. Es ist insbesondere verboten, an Laternenstößen oder öffentlichen Säulen zu klettern, sowie die in den öffentlichen Promenaden und in den auf öffentlichen Straßen und Plätzen befindlichen Baum- und Gartenanlagen, Rasenplätze, Blumenbeete und Gehläufe zu betreten. Zweige, Blumen, Samen oder Früchte abzubrechen, auf Bäume zu klettern, Vogelnester auszunehmen oder zu zerstören, Wege, Beete, Rasenplätze und Bänke zu verunreinigen oder auf den Bänken zu liegen.

§ 40. Anbringen von Placaten. Das Anbringen von Zeiteln und Privat-Belannmachungen an öffentliche Gebäude ist unterlagt. An Privatgebäude dürfen ohne besondere Erlaubnis der Eigentümer gleichfalls Zeitel und Belannmachungen nicht angebracht werden.

6. Sonstige Beeinträchtigungen des Verkehrs und Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.

§ 41. Aufstellen verkehrshindernder Gegenstände. Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, auf öffentlicher Straße aufzustellen, hinzulegen oder liegen zu lassen, ist unterlagt (§ 366 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs).

§ 42. Gefährliches Aufstellen zc. von Sachen. Etzengläser und Fässer von Thieren. Wer nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Vorsicht aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise auslegt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann, und wer Thiere auf öffentlicher Straße oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreifen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Schutzmaßregeln stehen läßt oder führt, macht sich strafbar (§ 366 Nr. 5 und 8 des Strafgesetzbuchs). Pferde dürfen auf öffentlicher Straße nur im Schritt geführt werden, sofern sie nicht an einem Halfter oder einem kurzen Jügel angefaßt werden.

§ 43. Unbedeckte Brunnen, Keller zc. Desgleichen macht sich strafbar, wer auf öffentlichen Straßen, auf Höfen, in Gärten und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oefnungen oder Abgänge dergestalt unbedeckt oder unversahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann (§ 367 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs).

§ 44. Benutzung der öffentlichen Straße zum Lagern von Materialien zc. Wer zum Lagern von Materialien, Aufstellen von Gerüsten oder zu anderen Verrichtungen die öffentliche Straße oder Theile derselben vorübergehend benutzen und der allgemeinen Benutzung zeitweise entziehen will, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubnis, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 23 der Saupolizeiordnung.\*) Bei den fraglichen Verrichtungen sind Verunreinigungen thätlich zu vermeiden, und event. solche Verunreinigungen möglichst sogleich zu beseitigen. Während der Benutzung muß das Publikum entweder durch Saupuehern, Einrichtigungen oder dergleichen an dem Betreten des betreffenden Theils der Straße verhindert oder durch Warnungszeichen davor gewarnt werden, auch ist während der Duntlichkeit durch ausreichende Beleuchtung für die Sicherheit des Publicums Sorge zu tragen. Die Beschaffung der genannten Schutzvorrichtungen liegt Demjenigen ob, welcher die betreffenden Arbeiten ausführt, und Demjenigen, welcher dieselben auszuführen übernommen hat.

\*) § 23 der Saupolizei-Ordnung. Arbeiten auf öffentlichem Grunde, z. B. Aufstellen des Saupuehlers, Aufgeben des Grundes durchs Böhrenlegen, Aufstellen von Bauplätzen und Gerüsten, Einlegung von Baumaterialien, dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn vorher eine besond'rlche Anzeige beim Stadt-Baumeister gemacht und von diesem schriftlich die Erlaubnis erteilt ist.

§ 45. Herabwerfen von Schnee und Eis von den Dächern. Das Herabwerfen von Schnee und Eis von den Dächern auf die öffentliche Straße muß Morgens vor 8 1/2 Uhr bestraft werden. Wer solches veranlaßt, hat dafür Sorge zu tragen, daß sich Jemand auf der Straße befindet, welcher das Publicum in gehöriger Weise warnt. Im Uebrigen darf von den Privatgrundstücken Schnee und Eis nicht auf die Straße gebracht werden.

§ 46. Verbot des Vereitens von Holz auf öffentlicher Straße. Das Sägen und Vereiten von Bau- und Nutzholz, sowie das Zerhacken von Kohlen und Eiser auf öffentlicher Straße ist unterlagt. Das Zerhacken von Brennholz ist unterlagt, kann jedoch unter Umständen von dem Polizeiamt gestattet werden.

§ 47. Gewerbebetrieb auf öffentlicher Straße. Das Aufstellen von Buden, Trischen, Bänken, Stühlen, Wagen, Karren u. s. w. zum Zweck des Gewerbebetriebes, das Aufbauen und Lagern von Maaren zum Verkauf, sowie die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf öffentlicher Straße ist nur mit Genehmigung des Polizeiamts gestattet. Durch Lärmenden Gewerbebetrieb auf öffentlicher Straße, überhaupt unter freiem Himmel, oder in offenen Schuppen und Werkstätten oder bei unverschlossenen Thüren und Fenstern die Nachtruhe der Einwohner zu stören, ist unterlagt.

§ 48. Unfug auf öffentlicher Straße. Wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen, Pferde oder andre Zug- oder Kalthiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einrichtigungen oder in Gärten oder in eingeschlossene Räume wirft, wird nach § 366 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs bestraft. Verboten ist insbesondere auch alles Wämen, Pfeifen, Pfeifschneuzen (soweit es nicht beim Fuhrwerksverkehr notwendig ist), das Werfen mit Steinen, Schneebällen und dergl., das Schießen mit Armbrüsten, Blasröhren und dergleichen sonstigen Instrumenten, die Benutzung von Schleiern jeglicher Art, das Steigengassen von Papierdrachen, Abbrennen von Feuerwerken, bengalischen Flammen pp. (soweit hierzu nicht polizeiliche Erlaubnis erwirkt ist), die Einrichtung und Benutzung sogenannter Glühfen auf öffentlichen Straßen, sowie das Aufhoden auf Fuhrwerke, welche sich in der Fahrt befinden. Auch ist Kindern im noch schulpflichtigen Alter das Tabakrauchen auf der Straße unterlagt.

§ 49. Musikaufführungen. Musikaufführungen und Schangvortrage auf öffentlicher Straße dürfen nur mit polizeilicher Genehmigung stattfinden.

§ 50. Handlungen, welche Thiere schen zu machen geeignet sind. Alle Handlungen, welche, sei es durch mit ihnen verbundenen übermäßiges Geräusch, sei es in anderer Weise, wie das Fortschaffen unterhällter Spiegel, geeignet sind, Thiere schen zu machen, sind auf öffentlicher Straße verboten.

§ 51. Verbrennen von Gegenständen. Das Verbrennen von Gegenständen, das Kochen von Bier und anderen brennbaren Substanzen und ähnliche feuergefährliche Handlungen sind auf öffentlicher Straße unterlagt. Das Asphaltpochen ist nur mit polizeilicher Genehmigung gestattet.

§ 52. Aufstellen und Aushängen von Gegenständen im öffentlichen Luftraum. Das Aushängen, Aufstellen und sonstige Anbringen von Verkaufs- und anderen Gegenständen an Gebäuden, Thürnen, Fenstern, Umzäunungen u. s. w. in den öffentlichen Luftraum hinein bedarf der Genehmigung der Polizei-Behörde. Es ist jedoch ohne eine besondere Genehmigung gestattet: a) Das Anbringen von Aushängeschildern und sonstigen Ausbängezeichen (mit Ausnahme von Fleischplakaten für Schlächter, Wildhändler u. s. w.), sofern dieselben in allen ihren Theilen nicht niedriger als 2,30 m über dem Trottoir oder Straßenpflaster sich befinden, und nicht mehr als 1 m in den öffentlichen Luftraum hinausragen. Durch dieselben darf die Beleuchtung der Trottoirs in keiner Weise gehindert werden. b) In geringerer Höhe über dem Trottoir das Anbringen: 1. von Schaukasten (für Photographien u. s. w.), wenn sie nicht mehr als 0,15 m in den öffentlichen Luftraum vortreten; 2. von Schildern, welche nicht auf den Mauern liegen, und deren etwaige Ausbänge nicht weiter als 0,15 m vortreten. c) Das Anbringen von Marktaulen, wenn sie an keiner Stelle niedriger als 2,30 m über dem Trottoir oder Straßenpflaster herunterhängen.

Die vorstehend unter a, b und c aufgeführten Anlagen sollen mindestens 60 cm hinter die Trottoirante zurücktreten. Die Bestimmungen dieses Paragraphen zumiderlaufenden bestehenden Anlagen sind innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung zu beseitigen, bezw. vorchriftsmäßig zu verändern.

§ 53. Reparaturarbeiten an Gebäuden. Bei der Vornahme von Reparaturarbeiten an Gebäuden, durch welche die Passanten auf der Straße gefährdet oder verunreinigt werden können, sind auf beiden Seiten der gefährdeten Strecke auf dem Trottoir geeignete Warnungszeichen aufzustellen. Der Grundeigentümer und der Uebernehmer der Arbeit sind beide hierfür verantwortlich.

§ 54. Gefahrdrohung des Gemüths zc. Sobald irgend welche Anzeichen für die Gefahr eines Absturzes von Gessims- oder Dachziegeln pp. bemerkt werden, hat der Grundeigentümer sofort die betreffende Trottoirstrecke absperrn zu lassen und gleichzeitig bei dem Polizeiamt Anzeige zu machen. Falls der Grundeigentümer nicht selbst in dem Hause wohnt, ist einer der Bewohner desselben von ihm mit entsprechender Anweisung zu versehen, welcher die Verantwortlichkeit zu übernehmen hat.

§ 55. Fensterwaschen. Das Waschen der an der Straße belegenen Parterre- und Gagen-Fenster, während dieselben hängen, ist verboten.

§ 56. Mahregeln bei Winterglätte. Bei eintretender Winterglätte müssen die Trottoirs und Fußwege bis 8 1/2 Morgens, wie auch wiederholt im Laufe des Tages, so oft solches der Glätte wegen erforderlich, mit Sand, Asche oder anderem geeigneten Material dergestalt bestraut werden, daß sie ohne Beschwerde und Gefahr begangen werden können. Die Benutzung von Seesalz, Viehsalz oder Rochsalz zu diesem Zweck ist jedoch verboten. Die Verpflichtung zum Streuen liegt den Bewohnern bezw. Inhabern der an der Straße im Erdgeschoße belegenen Wohnungen, Läden, sonstigen